### Satzung der Deutschen Gesellschaft für Medizinische Entomologie und Acarologie (DGMEA)

# (Verein zur Förderung der Medizinischen Entomologie in Deutschland)

#### §1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Deutsche Gesellschaft für Medizinische Entomologie und Acarologie e.V." (im Folgenden DGMEA genannt).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 53359 Rheinbach im Kreis Siegburg.
- (3) Der Verein ist am Amtsgericht Rheinbach im Vereinsregister unter der Nr. 538 eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### §2 Vereinszweck

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
- (2) Zweck des Vereins ist die materielle und publizistische Förderung der Forschung auf dem Gebiet der gesamten Medizinischen Arachno-Entomologie. Insbesondere gilt dies für den wissenschaftlichen Austausch und für die Durchführung kooperativer, auch interdisziplinärer Projekte unter den Mitgliedern und mit anderen Arbeitsgruppen auf dem genannten Gebiet.
- (3) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Unterstützung der wissenschaftlich tätigen Arbeitsgruppen. Unterstützt werden sollen in erster Linie die Jahrestagungen des DGMEA e.V. (u.a. durch Übernahme der Saal- und Labormieten, Reisekosten geladener Nichtmitglieder, Verbrauchsmaterial, Druckkosten), der wissenschaftliche Austausch (Arbeitstreffen, Laborbesuche, Tagungen, Besuche ausländischer Wissenschaftler), die Datenerhebung, die experimentelle Forschung und die publizistische Tätigkeit.

### §3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- (2) Es dürfen keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

(4) Die Bildung von steuerlich unschädlichen Rücklagen ist zulässig und wird mit der zuständigen Finanzbehörde abgesprochen.
(5) Der Verein ist konfessionell, weltanschaulich und politisch unabhängig und neutral.
§4 Mitgliedschaft
(1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, sofern deren Tätigkeit für die Vereinsziele Relevanz hat. Der Antrag auf Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Vorstand und Verwaltungsausschuss entscheiden gemeinsam mit 2/3-Mehrheit über die Annahme des Antrages.
(2) Die Mitgliedschaft endet
- durch Austritt, der jeweils nur zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten vor dessen Ende schriftlich erklärt werden kann,
- durch Ausschluss oder
- durch Tod.
(2.1) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden,
- wenn es mit der Bezahlung des Jahresbeitrages ganz oder teilweise trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung im Rückstand ist,
- wenn es dem Vereinszweck zuwider handelt oder
- wenn es den Verein allgemein oder dessen Ansehen schädigt oder Unfrieden im Verein stiftet.
Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand gemeinsam mit dem Verwaltungsausschuss mit 2/3-Mehrheit. Dem Mitglied ist der Beschluss unter Angabe von Gründen schriftlich mitzuteilen. Ihm ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

(3) Vorstand und Verwaltungsausschuss können gemeinsam Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, die sich bei der Umsetzung der Vereinsziele hervorragende Verdienste erworben haben. Die Ernennung muss einstimmig erfolgen.

## §5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Jedes Mitglied hat den Jahresbeitrag bis 31. Januar des laufenden Geschäftsjahres zu bezahlen, dessen Höhe die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.
- (2) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

# **§6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind
- der Vorstand,
- der Verwaltungsausschuss,
- die Mitgliederversammlung,
- die Rechnungsprüfer und
- der Beirat.
§7 Vorstand
(1) Der Vorstand ist zusammengesetzt aus dem ersten Vorsitzenden, zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart/Schriftführer.
(2) Der Vorstand wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder durch die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied zu erfolgen.
(3) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Schriftliche Meinungsäußerungen mit Unterschrift versehen gelten als Stimme, auch wenn das Vorstandsmitglied nicht persönlich anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich festzuhalten, von den beschließenden Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben und dem gesamten Vorstand zur Kenntnis zu geben.
(4) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzelvertretungsberechtigt, ist jedoch an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und an die Vorstandsbeschlüsse gebunden.
(5) Der Vorstand führt die laufenden Vereinsgeschäfte. Diese sind vor Allem:

(6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus. Auf Antrag kann die Mitgliederversammlung eine Aufwandsentschädigung für die Vorstandsmitglieder festlegen.

Aufnahme von Vereinsmitgliedern, Mitgliederverwaltung, Konkretisierung der Vereinszwecke und Beschaffung von Finanzierungsmitteln, Arbeitgeberfunktion für eventuell zu beschäftigende Mitarbeiter/innen, Einberufung und Durchführung der ordentlichen Mitgliederversammlung, Erstellung der Jahresberichte für Mitgliederversammlung und Spender/Sponsoren.

Der Vorstand kann zur Abwicklung der laufenden Geschäfte des Vereins einen Geschäftsführer berufen.

Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal jährlich.

#### §8 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Verwaltungsausschuss besteht aus vier Personen.
- (2) Der Verwaltungsausschuss wird auf der jährlichen Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder durch die Mitglieder für die Dauer von drei Jahren gewählt.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsausschusses vorzeitig aus, so hat in der nächsten Mitgliederversammlung eine Nachwahl für das ausgeschiedene Mitglied zu erfolgen.

Der Verwaltungsausschuss bleibt bis zur Wahl eines neuen Verwaltungsausschusses im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

(3) Der Verwaltungsausschuss entscheidet gemeinsam mit dem Vorstand über Fragen der Aufnahme und des Ausschlusses von Vereinsmitgliedern sowie der Konkretisierung der Vereinszwecke und unterstützt den Vorstand bei der Beschaffung von Finanzierungsmitteln sowie der Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen.

### §9 Mitgliederversammlung

- (1) Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich durch den Vorstand einzuberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt per E-Mail mindestens drei Wochen vor dem Versammlungsdatum unter Angabe der Tagesordnung. Bei der jährlichen Mitgliederversammlung ist die Beschlussfähigkeit bei Anwesenheit von mindestens zehn Mitgliedern gegeben.
- (2) Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. Anträge auf Ergänzung können bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden. Über Anträge, die später oder während der Mitgliederversammlung gestellt werden, kann nur abgestimmt werden, wenn die Mitgliederversammlung diese mit 2/3-Mehrheit zulässt.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Sie ist von mindestens 10% der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe zu beantragen oder von 2/3 des Vorstandes zu beschließen. Hierbei gelten die Regularien der Einberufung einer ordentlichen Mitgliederversammlung.
- (4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit 2/3-Mehrheit gefasst. Auf Antrag von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit jeweils einer Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Juristische Personen benennen einen stimmberechtigten Vertreter.

(5) Änderungen der Satzung können nur durch den Vorstand oder von mindestens fünf Mitgliedern vorgeschlagen werden. Eine Satzungsänderung kann nur durch Beschluss einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder durchgeführt werden.

Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand durch Beschluss ohne Einberufung einer Mitgliederversammlung vornehmen.

(6) Die Mitgliederversammlung nimmt vom Vorstand den Jahresbericht mit Rechnungsabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr entgegen und genehmigt den Haushaltsplan für das kommende Geschäftsjahr, der ebenfalls vom Vorstand vorgelegt wird.

Weitere Aufgaben der Mitgliederversammlung sind Entlastung, Abberufung und ggf. Wahl des Vorstandes, Wahl des Verwaltungsausschusses und der Rechnungsprüfer, Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge sowie Satzungsänderungen oder Auflösung des Vereins.

(7) Dem Vorstand oder einem Mitglied des Vorstandes sowie dem Verwaltungsausschuss oder einem Mitglied des Verwaltungsausschusses kann durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit das Misstrauen ausgesprochen werden. Durch das Misstrauensvotum wird der Vorstand bzw. das Vorstandsmitglied oder der Verwaltungsausschuss bzw. das Verwaltungsausschussmitglied mit sofortiger Wirkung seines Amtes enthoben.

Bei einem Misstrauensvotum gegen den Vorstand sorgt das älteste Mitglied des Verwaltungsausschusses dafür, dass die Mitgliederversammlung noch in derselben Sitzung einen Interimsvorstand wählt. Dessen Amtszeit soll nicht länger als drei Monate dauern. Seine Aufgabe ist es, die Handlungsfähigkeit des Vereins aufrecht zu erhalten und möglichst innerhalb eines Monats eine außerordentliche Mitgliederversammlung zur Wahl eines neuen Vorstandes einzuberufen.

Bei einem Misstrauensvotum gegen den Verwaltungsausschuss sorgt der Vorstand dafür, dass die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung einen Interimsverwaltungsausschuss wählt. Dessen Amtszeit soll bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung dauern.

- (8) Die Mitgliederversammlung entscheidet in letzter Instanz über wichtige Fragen, über die z. B. im Vorstand divergierende Meinungen herrschen.
- (9) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorstand und vom Protokollführer unterzeichnet wird. Das Protokoll wird per E-Mail an die Mitglieder verschickt.

### §10 Rechnungsprüfer

(1) Die Rechnungsprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen, müssen jedoch spätestens drei Monate nach Ende des Geschäftsjahres die Rechnungslegung auf Richtigkeit prüfen.

Über die Prüfung der gesamten Rechnungslegung muss der Mitgliederversammlung Bericht erstattet werden. Der Prüfgegenstand ist wesentlich für die Entlastung des Vorstandes.

(2) Zeichnungsberechtigt für die Finanzverwaltung sind der Kassenwart/Schriftführer sowie der Vorsitzende und seine Stellvertreter.

#### §11 Beirat

(1) Ein Beirat kann zur fachlichen Unterstützung des Vorstandes und des Verwaltungsausschusses berufen werden.

Dem Beirat können auch Personen angehören, die nicht Mitglied des Vereins sind. Beiratsmitglieder werden von Vorstand und Verwaltungsausschuss mit 2/3-Mehrheit berufen.

- (2) Der Beirat tagt nach Bedarf. Er hat dem Vorstand seine Empfehlungen schriftlich mitzuteilen.
- (3) Der Vorstand kann eine Aufwandsentschädigung für die Beiratsmitglieder festlegen.

# §12 Vereinsauflösung

Die Entscheidung der Vereinsauflösung kann nur durch eine besonders anberaumte Mitgliederversammlung gefällt werden und erfordert eine 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung bestellt die Liquidatoren. Zur Beschlussfassung der Liquidatoren ist Einstimmigkeit erforderlich. Die Rechte und Pflichten der Liquidatoren gehen aus den Vorschriften des BGB (§ 47ff) hervor.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die Deutsche Gesellschaft für allgemeine und angewandte Entomologie e.V. (DGaaE) und die Deutsche Gesellschaft für Parasitologie e.V. (DGP).